

ANLAGE:

Stärkung der Kompetenzen der akademischen Kollegialorgane im LHG 2014

1) Stärkung der Kompetenzen des Senats

a) Zusammensetzung:

- Festlegung der Zahl der Wahlmitglieder in Grundordnung (§ 19 Abs. 2 Nr. 2) / früher: gesetzliche Obergrenze von 20 Wahlmitgliedern.

b) Entscheidungs- und Kontrollkompetenzen:

- Zustimmung zum StEP (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 3) / früher: Stellungnahme.
- Alleinige Beschlussfassung im Zusammenhang mit der Einrichtung/Änderung/Aufhebung von Studiengängen/Hochschuleinrichtungen/Fachgruppen/gemeinsamen Einrichtungen und Kommissionen (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 7 / früher: Zustimmung des Hochschulrats erforderlich.
- Obligatorische Beteiligung an Berufungsverfahren in Grundordnung (§ 48 Abs. 3 S. 7) / früher: Beteiligung nur bei Regelung in Grundordnung.
- Abschließende inhaltliche Positionierung der Hochschule vor der Entscheidung des MWK zu Funktionsbeschreibungen von Hochschullehrerstellen (§ 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 6) bis auf die Restkompetenz des Hochschulrats nach § 46 Abs. 3 S. 7 LHG) / früher: Zustimmung des Hochschulrats erforderlich.

c) Initiativrechte:

- Gestaltung der Tagesordnung (Aufnahme von TOPs auf Antrag eines Viertels der Mitglieder, § 19 Abs. 1 S. 3) / früher: -.
- Frage- und Unterrichtsrechte (§ 19 Abs. 3) / früher -.

b) Kurationsrechte:

- Findung und Wahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder gemeinsam mit dem Hochschulrat (§ 18 Abs. 1 - 3 LHG) / früher: Bestätigung der Wahl durch den Hochschulrat.
- Beteiligung an der Abwahl der hauptamtlichen Rektoratsmitglieder im gleichberechtigten Zusammenwirken mit Hochschulrat und MWK (§ 18 Abs. 5 LHG)

/ früher: Abwahl durch Hochschulrat nach Anhörung Senat.

- Alleinige Kompetenz zur Wahl der nebenamtlichen Rektoratsmitglieder (§ 18 Abs. 6 S. 1) / früher: Bestätigung durch den Hochschulrat erforderlich.

2) Stärkung der Kompetenzen des Fakultätsrates

a) Entscheidungskompetenzen:

- Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen (§ 25 Abs. 1 S. 2 Nr. 4) / früher: Stellungnahme, falls nicht weitergehendes Beteiligungsrecht in GO.

b) Kurationsrechte:

- Abwahl des Dekans auch ohne Vorschlag Rektor (Vorschlagsrecht, § 24 Abs. 3 S. 8) / früher: Abwahl nur auf Vorschlag Rektor.